jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/4/9 89/06/0208

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1992

**Index**

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

AVG §56;
AVG §66 Abs4;
BauO Tir 1989 §25 litf;

**Rechtssatz**

Wird ein Verkaufswagen außer Verwendung genommen und erst ein halbes Jahr später wieder aufgestellt und in Betrieb genommen, so ist mit der Entfernung des Verkaufswagens die rechtliche Erheblichkeit der seinerzeitigen Vorgänge (hier: Anzeige des nicht bewilligungspflichtigen Vorhabens, Verschweigung der Baubehörde, erstmalige Aufstellung des Verkaufswagens) erschöpft, und es ist die neuerliche Aufstellung des Verkaufswagens im Lichte der im Entscheidungszeitpunkt in Geltung stehenden Rechtslage zu beurteilen.

**Schlagworte**

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1989060208.X01

**Im RIS seit**

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at